

Neu- und Alträt-Session 1990

P R O T O K O L L

der

Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der ordentlichen Verfassungsrats-Session vom 12. März
1990 im Rathaus Appenzell

Vorsitz: Landammann C. Schmid

Zeit: 09.00 - 11.50 Uhr
14.00 - 19.00 Uhr

Anwesend: 59 Ratsmitglieder

Protokoll: F. Breitenmoser/R. Keller

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:	<u>Seite</u>
1. Eröffnung	3
2. Protokoll der Sitzung vom 27./28. November 1989	3
3. Staatsrechnung und Rechnung des Innern Landes für das Jahr 1989	3
4. Landsgemeindebeschluss betreffend Reduktion der Mitglieder der Standeskommission	23
5. a) Landsgemeindebeschluss betreffend Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes (2. Lesung)	31
b) Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung betreffend die politischen Rechte	34
c) Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen	35
6. Gesetz über die Versorgung mit Radio- und Fernsehprogrammen (2. Lesung)	40

	<u>Seite</u>
7. a) Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes (2. Lesung)	42
b) Grossratsbeschluss über den Finanzausgleich und die Buchführungspflicht der Bezirke sowie der Kirch- und Schulgemeinden	56
8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes und des Strassengesetzes (2. Lesung)	63
9. a) Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (Abgabe von Fahrradvignetten; 2. Lesung)	65
b) Grossratsbeschluss betreffend Revision der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr und zur Bundesgesetzgebung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr	67
10. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Erwerb von Grundstücken durch den Kanton (2. Lesung)	69
11. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Umbau und die Erweiterung des Hauses Buherre Hanisefs und des Rathauses mit der Angliederung eines neuen Landesarchivs (2. Lesung)	72
12. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Baugesetz (2. Lesung)	75
13. Grossratsbeschluss betreffend Leistung eines Investitionsbeitrages an die Appenzeller Bahnen	78
14. Bericht über die Abrechnung betreffend Umbau und Renovation des Bürgerheimes Appenzell	84
15. Mitteilungen und Allfälliges	85
16. Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 29. April 1990	92

entscheiden kann. Im weiteren wird mit der schlagenen Uebergangsregelung die zukünftige Aemterverordnungsung nicht präjudiziert.

Ratsherr I. Buschauer-Appenzell

Meines Erachtens muss im Rahmen einer allfälligen Reduktion der Anzahl der Mitglieder der Standeskommission zwangsläufig auch die Frage des Halb- oder gar Vollaamtes beantwortet werden. In diesem Falle stellt sich zusätzlich die Frage einer vierjährigen Amtszeit. Sie sehen, die Problematik ist grösser als auf den ersten Blick zu erwarten wäre. Ich stelle daher den Antrag auf Nichteintreten.

Landammann C. Schmid

Laut Art. 23 Abs. 2 der Kantonsverfassung kann der Grosse Rat für dringliche oder einfache Landsgemeindevorlagen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschliessen, dass diese erst in der letzten ordentlichen Session vor der Landsgemeinde behandelt werden. Der Grosse Rat zählt 61 Mitglieder. Somit braucht es für einen Eintretensbeschluss eine Mehrheit von 41 Stimmen.

In der Abstimmung wird mit 28 zu 26 Stimmen beschlossen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Reduktion der Mitglieder der Standeskommission nicht einzutreten.

5.

a) Landsgemeindebeschluss betreffend Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes (2. Lesung)

Landammann C. Schmid, Referent

Wir legen Ihnen die Frauenstimmrechtsvorlage in zweiter Lesung vor. Wie in der Botschaft bereits ausgeführt, haben wir auf die zweite Lesung den Antrag von Ratsherr F. Bischofberger aufgenommen und Art. 30 Abs. 10 der Kantonsverfassung redaktionell in dem Sinne bereinigt, dass er dem neu gefassten Art. 16 der Kantonsverfassung entspricht. Hiezu sind aus der Sicht der Standeskommission keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

In der Botschaft ist die Standeskommission auf die Frage eingegangen, welche Auswirkungen die Revision von Art. 16 der Kantonsverfassung auf die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften hat.

Art. 16 der Kantonsverfassung gilt nach dem Wortlaut von Abs. 1 direkt für die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen. Als Gemeindeversammlungen gelten nach dem zwei-

ten Titel der besonderen Bestimmungen zur Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen die Bezirksgemeinden, die Kirchgemeinden, die Schulgemeinden und die Feuerschaugemeinde Appenzell. Für diese Gemeinden ist die Frage direkt durch die Verfassung entschieden. Im Kanton bzw. im betroffenen Gemeindegebiet wohnhafte Schweizerbürger sind stimmberechtigt, ob sie nun Männer oder Frauen sind.

Die Frage stellt sich, was für jene öffentlich-rechtlichen Körperschaften gelten soll, die in der Landsgemeinde-Ordnung nicht ausdrücklich erwähnt sind. Es betrifft dies insbesondere die in Art. 30 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch genannten Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtszwecken, wie Holz-, Gemeinwerks-, Hydranten-, Mendle-, Forren- und Riedkorporationen usw., die vom Grossen Rat als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt worden sind bzw. vom Grossen Rat schon vor Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch als öffentlich-rechtliche Körperschaften betrachtet worden sind. Darunter fallen auch die Rhoden. Lehre und Rechtsprechung sind sich einig, dass die kantonalen Vorschriften über die Stimm- und Wahlfähigkeit auf die Korporationen des öffentlichen Rechts anwendbar sind.

Das bedeutet indessen nicht, dass in allen Korporationen öffentlichen Rechts die Frauen mit Annahme von Art. 16 der Kantonsverfassung das Stimmrecht haben; sie erhalten es nur insoweit, als sie Mitglieder dieser öffentlich-rechtlichen Korporationen sind; sie erhalten aber durch die Annahme von Art. 16 der Kantonsverfassung die Mitgliedschaft in jenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die eine Frauenmitgliedschaft nicht vorsehen, nicht automatisch. Wo aber, wie bei den Rhoden, die Frauen nach zivilrechtlichen Abstammungsregeln Mitglieder sind, ist davon auszugehen, dass sie nach Annahme von Art. 16 der Kantonsverfassung stimmberechtigt wären.

Namens Landammann und Standeskommission beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den Landsgemeindebeschluss betreffend Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes im befürwortenden Sinne an die Landsgemeinde zu weisen.

Eintreten wird nicht bestritten. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen

I.

Keine Bemerkungen

II.Ratsherr F. Bischofberger-Appenzell

Gemäss dem Wortlaut von Ziff. II. tritt dieser Beschluss nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft. Diese Bestimmung erscheint mir etwas problematisch. Sofern die Landsgemeinde den vorliegenden Beschluss annimmt, könnten die Frauen aufgrund des erwähnten Wortlautes streng rechtlich betrachtet ab dem nächstfolgenden Traktandum die Teilnahme an der Landsgemeinde verlangen.

Landammann C. Schmid

Bei einer messerscharfen logischen Interpretation von Ziff. II. kann ich dem Argument von Ratsherr F. Bischofberger nicht folgen. Es kommt allerdings darauf an, was man unter dem Begriff "Landsgemeinde" versteht. Der Klarheit halber könnte man jedoch Ziff. II. in dem Sinne ergänzen, dass der Beschluss am Tage nach der Landsgemeinde in Kraft tritt.

Ratsherr F. Bischofberger-Appenzell

Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass die beiden zu dieser Vorlage gehörenden Grossratsbeschlüsse - unter der Voraussetzung, dass die Landsgemeinde das Frauenstimm- und Wahlrecht annimmt - ebenfalls erst am folgenden Tag, d.h. am 30. April 1990 in Kraft treten.

Hauptmann G. Schirmer-Appenzell

Eine unverzügliche Teilnahme der Frauen an der diesjährigen Landsgemeinde wäre ja gar nicht möglich, da diese noch nicht im Besitze von Stimmrechtsausweisen sind.

Landammann C. Schmid

Der Klarheit halber stelle ich den Antrag, Ziff. II. wie folgt zu formulieren:

"Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde am Montag, 30. April 1990, in Kraft."

Der Antrag von Landammann C. Schmid wird stillschweigend gutgeheissen.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes einstimmig gutgeheissen und im befürwortenden Sinne an die Landsgemeinde weitergeleitet.

Im Anschluss an diese Abstimmung ergeben sich noch folgende Wortmeldungen:

Hauptmann J. Holderegger-Gonten

Ich stelle fest, dass nicht alle Mitglieder der Standeskommission dem Landsgemeindebeschluss betreffend Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes zugestimmt haben.

Landammann C. Schmid

Zuhanden des Protokolles halte ich fest, dass die Standeskommission einstimmig hinter dieser Vorlage steht.

Landsgemeindebeschluss

betreffend Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes

vom ...

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell
I.Rh. vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Die bisherigen Art. 16 sowie Art. 30 Abs. 10 werden aufgehoben und durch
folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 16

¹An Landsgemeinden und an Gemeindeversammlungen sind alle im Kanton
wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger stimmberechtigt,
sofern sie das 20. Altersjahr vollendet haben und im Stimmregister
eingetragen sind.

²Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder
Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurde.

³In Gemeindeangelegenheiten üben die Stimmberechtigten ihre Rechte am
politischen Wohnsitz aus.

Art. 30

¹⁰In derselben sowie in den Gerichten können nicht zugleich Eltern und
Kinder, Geschwister, Ehegatten sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder
sitzen (die Auflösung der Ehe hebt den Ausschliessungsgrund der beiden
letztgenannten Verwandtschaftsverhältnisse nicht auf).

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde am Montag,
30. April 1990, in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

5.

**b) Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung
betreffend die politischen Rechte**

Landammann C. Schmid, Referent

Bereits anlässlich der letztjährigen Gallenrats-Session habe ich darauf hingewiesen, dass die Standeskommission eine Revision der Verordnung über die politischen Rechte vorschlagen wird, die, sofern Art. 16 der Kantonsverfassung revidiert wird, am Montag nach der Landsgemeinde in Kraft treten soll.

Zwar würden alle kantonalen Bestimmungen, die dem Frauenstimmrecht widersprechen, automatisch nicht mehr anwendbar sein. Es ist aber zweifellos richtig, für den Fall der Annahme von Art. 16 der Kantonsverfassung jene Regeln, die unmittelbar mit dem Stimmrecht zu tun haben, der kommenden Revision anzupassen.

In der Verordnung über die politischen Rechte wurden bloss redaktionelle Anpassungen und Streichungen vorgenommen. So wird dem Begriff des Schweizerbürgers jener der Schweizerbürgerin bzw. dem Begriff des Auslandschweizers jener der Auslandschweizerin beigegeben. Die Ermächtigung an Kirch- und Schulgemeinden, den Frauen das Stimmrecht zu erteilen, wird, weil überflüssig, gestrichen.

Namens Landammann und Standeskommission beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und diese im vorgeschlagenen Sinne zu beschliessen.

Eintreten ist unbestritten.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht und der Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung betreffend die politischen Rechte einstimmig gutgeheissen.

Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Verordnung betreffend die politischen Rechte
vom 12. März 1990

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Verordnung betreffend die politischen Rechte
vom 11. Juni 1979,

beschliesst:

I.

Die bisherigen Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 werden aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt, während der bisherige Art. 2 Abs. 4 ersatzlos gestrichen wird.

Art. 2

²Die Stimmfähigkeit für die Urnenabstimmungen in den Bezirken und Gemeinden besitzen die dort wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger mit dem vollendeten 20. Altersjahr, sofern keine Ausschliessungsgründe vorliegen.

³Die Stimmberechtigung beginnt nach erfolgter Eintragung in das örtliche Stimmenregister.

II.

Der bisherige Art. 4 Abs. 4 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 4

⁴Für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wird im Kanton nur ein Stimmregister bei der kantonalen Ratskanzlei geführt.

- 2 -

III.

Dieser Beschluss tritt am Montag nach der Landsgemeinde, 30. April 1990, in Kraft, sofern dieselbe der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes zustimmt.

Appenzell, 12. März 1990

Namens des Grossen Rates
Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:
C. Schmid F. Breitenmoser

5.

c) Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen

Landammann C. Schmid, Referent

Die Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen enthält folgende Revisionen für den Fall, dass die Landsgemeinde Art. 16 der Kantonsverfassung annimmt:

In Art. 1 wird dem Schweizerbürger der Begriff Schweizerbürgerin beigegeben.

In Art. 6 wird die Einladungsformel zur Landsgemeinde neutralisiert; es wird nicht mehr festgehalten, es seien die Bürger einzuladen, an der Landsgemeinde mit dem Seitengewehr zu erscheinen, sondern nur noch "an der Landsgemeinde zu erscheinen".

In Art. 8 wird der Stimmausweis geregelt: anstatt dem Seitengewehr soll für die Frauen ein Stimmrechtsausweis vorgesehen werden.

In Art. 11 fällt der Herr der Emanzipation zum Opfer.

In Art. 7 endlich wird die Landsgemeindeverordnung mit der Kantonsverfassung in Uebereinstimmung gebracht. Dieser Art.7 hätte seit Jahren bereits bereinigt werden sollen; er war ohnehin nicht mehr anwendbar.

Namens Landammann und Standeskommission beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und im beantragten Sinne zu beschliessen.

Ratsherr E. Dörig-Oberegg

Meines Erachtens ist es fragwürdig, ob das Seitengewehr als Stimmrechtsausweis für Männer genügend Gewähr dafür bietet, dass nicht Unbefugte in den Ring treten. Für mich stellt sich also die Frage, ob das Seitengewehr allein genügt, um die Stimmberechtigten zu identifizieren.

Landammann C. Schmid

Ratsherr E. Dörig befürchtet offenbar, dass Unbefugte an der Landsgemeinde teilnehmen könnten.

Ratsherr E. Dörig-Oberegg

Um diese Gefahr zu bannen, sollte auch den Männern ein Stimmrechtsausweis abgegeben werden.

Ratsherr R. Schläpfer-Oberegg

Ich kann mich noch gut an einen ehemaligen Sekundarlehrer in Rheineck erinnern, der sich jeweils damit brüstete, dass er, ohne stimmberechtigt zu sein, an der Landsgemeinde in Appenzell Ausserrhoden teilgenommen habe. Dieses Beispiel zeigt, dass die Befürchtungen von Ratsherr E. Dörig nicht aus der Luft gegriffen sind.

Landammann C. Schmid

Wir sind uns dessen bewusst, dass in Einzelfällen durchaus Unbefugte den Ring betreten können. Das Stimmverhalten kann wohl kaum durch solche Einzelpersonen beeinflusst werden.

Ratsherr H. Breu-Schwende

Ich frage mich, ob unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung von den Männern überhaupt die Mitführung eines Seitengewehrs verlangt werden kann.

Landammann C. Schmid

Sollte das Seitengewehr als Stimmrechtsausweis für die Männer abgeschafft werden, wird meines Erachtens die Frauenstimmrechtsvorlage als solche gefährdet.

Ratsherr E. Dörig-Oberegg

Ich will mitnichten die Frauenstimmrechtsvorlage gefährden. Mir geht es nur darum, dass keine Unbefugten den Ring betreten. Die für den Ordnungsdienst zuständigen Feuerwehrleute kennen nicht sämtliche Stimmberechtigte, insbesondere die Neuzuzüger nicht. Deshalb sollten die Männer bei Bedarf mit einem Stimmrechtsausweis ihre Teilnahmeberechtigung belegen können.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen

I.

Keine Bemerkungen

Art. 1

Keine Bemerkungen

II.

Keine Bemerkungen

III.

Keine Bemerkungen

IV.Art. 8Ratsherr E. Dörig-Oberegg

Nach meinem Dafürhalten sollte sowohl für Frauen als auch für Männer eine Stimmkarte abgegeben werden. Dabei sollte es den Männern jedoch freigestellt werden, ob sie zusätzlich zum Stimmausweis auch noch das Seitengewehr mitnehmen wollen. Ich stelle daher den Antrag, Art. 8 Abs. 1 in diesem Sinne abzuändern.

Hauptmann A. Neff-Rüte

Ich bin gegen eine solche Regelung. Das Seitengewehr soll der einzige Stimmrechtsausweis für die Männer sein.

Ratsherr R. Speck-Appenzell

Meines Erachtens genügt das Seitengewehr vollauf. Wenn ein Unbefugter den Ring unter allen Umständen betreten will, so wird ihm dies auch bei der von Ratsherr E. Dörig vorgeschlagenen Regelung gelingen.

Ratsherr A. Mazonauer-Appenzell

Die Tradition, dass das Seitengewehr als einziger Stimmrechtsausweis für Männer gilt, muss aufrecht erhalten werden.

Ratsherr A. Dobler-Appenzell

Der Antrag von Ratsherr E. Dörig gefährdet meiner Einschätzung nach die Frauenstimmrechtsvorlage. Ich bitte ihn daher, seinen Antrag zurückzuziehen.

Ratsherr E. Dörig-Oberegg

Ich halte an meinem Antrag fest. Das Seitengewehr kommt in der heutigen Zeit nur noch einem folkloristischen Brauch gleich. Die Abgabe eines Stimmrechtsausweises an die Männer ist die bessere Lösung.

Ratsherr H. Breu-Schwende

An sich ist die Forderung nach Stimmrechtsausweisen sowohl für die Frauen als auch für die Männer gerechtfertigt. Das von Landammann C. Schmid gegen eine solche Regelung vorgebrachte Argument der Gefährdung der Frauenstimmrechtsvorlage als solche leuchtet hingegen ein. Wir könnten diese Frage bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt, wenn das Frauenstimmrecht eingeführt ist, regeln.

Ratsherr W. Fässler-Gonten

Die Abschaffung des Seitengewehrs als Stimmrechtsausweis für Männer sollte eigentlich kein Thema sein. Vielmehr sollten wir diese Tradition aufrecht erhalten, ansonsten wir die Frauenstimmrechtsvorlage als solche gefährden.

Ratsherr E. Dörig-Oberegg

Ich will die Frauenstimmrechtsvorlage nicht gefährden. Wenn der Grosse Rat der Meinung ist, dass mein Antrag eine solche Gefährdung darstellt, dann soll er dies manifestieren und ich ziehe meinen Antrag zurück.

Landammann C. Schmid

Meines Erachtens ist der Grosse Rat in der Tat davon überzeugt, dass der Antrag von Ratsherr E. Dörig die Frauenstimmrechtsvorlage als solche gefährdet hätte.

V.

Keine Bemerkungen

VI.

Keine Bemerkungen

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend die Revision der Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen wie vorgelegt einstimmig gutgeheissen.

Grossratsbeschluss

betreffend

die Revision der Verordnung betreffend die
Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen

vom 12. März 1990

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Verordnung betreffend die Landsgemeinde
und die Gemeindeversammlungen vom 21. November 1924,

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut
ersetzt:

Art. 1

Die Stimmfähigkeit für Wahlen und Abstimmungen besitzen die im Kanton
bzw. einer Gemeinde desselben wohnhaften Schweizerbürgerinnen und
Schweizerbürger mit dem vollendeten 20. Altersjahr, sofern keine Aus-
schliessungsgründe vorliegen.

II.

Der Art. 6 wird wie folgt geändert: "... zu enthalten, der Landsgemeinde
beizuwohnen".

III.

Der bisherige Art. 7 wird ersatzlos gestrichen.

IV.

Der bisherige Art. 8 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 8

¹Als Stimmrechtsausweis gilt für Männer wie bisher das Seitengewehr, für Frauen die Stimmkarte.

²Hinsichtlich der Stimmkarte regelt die Standeskommission das Nähere.

V.

In Art. 11 wird der Ausdruck "Bisheriger Inhaber des Amtes war Herr N.N." in "Bisheriger Inhaber des Amtes war N.N." abgeändert.

VI.

Dieser Beschluss tritt am Montag nach der Landsgemeinde, 30. April 1990, in Kraft, sofern dieselbe der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes zustimmt.

Appenzell, 12. März 1990

Namens des Grossen Rates
Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:
C. Schmid F. Breitenmoser

Gallenrats-Session 1990

P R O T O K O L L

der

Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der ordentlichen Neu- und Alträt-Session vom 18. Juni
1990 im Rathaus Appenzell

Vorsitz: Landammann B. Graf

Zeit: 09.00 - 11.55 Uhr
14.00 - 17.30 Uhr

Anwesend: Vormittag: 61 Ratsmitglieder
Nachmittag: 60 Ratsmitglieder

Protokoll: F. Breitenmoser/R. Keller

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:	<u>Seite</u>
1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Landsgemeinde vom 29. April 1990	5
3. Protokoll der Verfassungsrats-Session vom 12. März 1990	6
4. a) Erneuerungs- und Bestätigungswahlen	6
b) Wahl einer grossrätlichen Kommission zur Weiterbearbeitung des APPIO-Berichtes	9
5. Grossratsbeschluss betreffend Leistung eines Beitrages an den Um- und Ausbau des Sekundarschulhauses Hofwiese II	12
6. Grossratsbeschluss betreffend Leistung eines Beitrages an den Um- und Anbau der Turnhalle in Haslen	16

Seite

7.	Grossratsbeschluss betreffend Leistung eines Nachtragskredites an den Um- und Ausbau des Schulhauses in Obereggen	17
8.	Geschäftsbericht über die Staatsverwaltungen und Rechtspflege im Jahre 1989	19
9.	Bericht und Rechnung der Kantonalbank Appenzell I.Rh. für das Jahr 1989	27
10.	Stellungnahme der Standeskommission zum Bericht "Das Image des Kantons Appenzell I.Rh."	29
11.	Verordnung über die privaten Alters- und Pflegeheime	35
12.	Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz	42
13.	Grossratsbeschluss betreffend Revision der Feuerpolizei-Verordnung	51
14.	Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über das Zivilstandswesen	53
15.	Mitteilungen und Allfälliges	54
16.	Wahl des Landesarchivars	65

1.

Eröffnung

Der Vorsitzende, Landammann B. Graf, eröffnet die ordentliche Neu- und Alträt-Session 1990 mit folgenden Worten:

"Hochgeachteter Herr Landammann
Hochgeachtete Herren

Die Neu- und Alträt-Session läutet jeweils den Beginn eines neuen Amtsjahres der Legislative ein. Sie dient nicht nur einem Rückblick auf die Arbeit im abgelaufenen Jahr mit der Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes über die Staatsverwaltungen und Rechtspflege sowie des Berichtes und der Rechnung des kantonseigenen Bankinstitutes, sondern sie gibt uns auch Gelegenheit, den Blick nach vorne zu richten auf die kommenden Obliegenheiten, die sich uns nolens volens in immer grösserem Umfange und mit schwindender Ueberschaubarkeit stellen. Bald jede beliebige Tätigkeit wird

Landammann B. Graf

Ich kann dem Grossen Rat die Mitteilung machen, dass wir das Anliegen von Ratsherr E. Dörig an der erwähnten ausserordentlichen Session des Grossen Rates behandeln werden.

2.

Protokoll der Landsgemeinde vom 29. April 1990Hauptmann W. Koller-Schlatt-Haslen

Ich spreche nicht zum Protokoll als solches. Vielmehr möchte ich darauf hinweisen, dass an der diesjährigen Landsgemeinde viel "Geschirr" zerschlagen worden ist. Uns sollte zu denken geben, dass die Landsgemeinde als Institut in breiten Bevölkerungskreisen in weit grösserem Ausmass als bisher angenommen in Frage gestellt wird. Bekanntlich wurde die Eidesleistung des regierenden Landammanns durch eine gewisse Person akustisch gestört, was meines Erachtens nicht toleriert werden kann, zumal die Eidesleistung in den Augen der meisten Stimmberechtigten einen feierlichen Moment darstellt, welcher auch von den Personen ausserhalb des Ringes zu respektieren ist. Ich möchte von der Standeskommission Auskunft darüber, ob sie sich über diesen unliebsamen Vorfall unterhalten hat und was sie zu unternehmen gedenkt, wie solcher Unfug in Zukunft verhindert werden kann. Ebenso möchte ich in Erfahrung bringen, ob sich die Standeskommission auch mit den von der gleichen Person an ihrem Wohnhaus angebrachten Parolen, in denen sie die Standeskommission als Lügengebilde bezeichnet, befasst hat oder nicht.

Landammann B. Graf

Die von Hauptmann W. Koller erwähnte Person bringt schon seit Jahren jeweils im Hinblick auf die Landsgemeinde Parolen auf Tüchern an ihrem Haus an, mit denen sie die Standeskommission angreift. Bisher haben wir diese verbalen Angriffe einfach ignoriert. Der Klarheit halber sei an dieser Stelle bemerkt, dass die an der diesjährigen Landsgemeinde inszenierte Störung nicht im direkten Zusammenhang mit der Vorlage zur Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes stand. Vielmehr hat die fragliche Person das Gefühl, sie werde von den Mitgliedern der Standeskommission ungerecht behandelt. Ueber den diesjährigen Vorfall haben wir uns im Kreise der Standeskommission noch nicht unterhalten. Meiner persönlichen Ansicht nach müssen wir jedoch inskünftig solche Störungen unterbinden. Auch werden wir besorgt sein, dass die fragliche Person keine Parolen mehr an ihrem Haus anbringt. Unseres Erachtens sind die rechtlichen Möglichkeiten für solche Schritte gegeben.

Weiter wird das Wort zum Protokoll der Landsgemeinde vom 29. April 1990 nicht mehr verlangt und dieses wie vorgelegt gutheissen.

3.

Protokoll der Verfassungsrats-Session vom 12. März 1990

Das Wort zum Protokoll der Verfassungsrats-Session vom 12. März 1990 wird nicht verlangt und dieses wie vorgelegt genehmigt.

4.

a) Erneuerungs- und Bestätigungswahlen

Für das Amtsjahr 1990/91 werden die Präsidenten, Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommissionen, welche vom Grossen Rat zu bestellen sind, bestätigt und folgende Neuwahlen vorgenommen:

1. Aufsichtsbehörde für Lebensmittelpolizei

Als neuer Aktuar wird anstelle von Alfred Wild neu a. Rats-herr Edmund Rechsteiner gewählt.

2. Aufsichtskommission der Ausgleichskasse

Keine Veränderungen

3. Aufsichtskommission für landwirtschaftliche Berufsbil-dung

Anstelle von a. Zeugherr Hans Breu übernimmt neu Zeugherr Walter Bischofberger das Präsidium der Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung.

4. Bankrat (1989/92)

Keine Veränderungen

5. Bankkommission (1989/92, gewählt vom Bankrat)

Keine Veränderungen

6. Bankkontrolle (1989/92)

Keine Veränderungen

7. Berufsbildungskommission

Der bisherige Präsident, a. Zeugherr Hans Breu, wird er-setzt durch Zeugherr Walter Bischofberger.

Gallenrats-Session 1990

P R O T O K O L L

der

Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der ausserordentlichen Session vom 27. August 1990 im
Rathaus Appenzell

- Vorsitz: Landammann B. Graf
- Zeit: 14.00 - 17.30 Uhr
- Anwesend: 58 Ratsmitglieder
- Protokoll: Ratschreiber F. Breitenmoser/R. Keller

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:		<u>Seite</u>
1. Eröffnung		2
2. Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes - Durchführung einer ausserordentlichen Landsge- meinde		4
3. Verordnung betreffend die Ausscheidung von Grundwasser- und Quellschutzzonen		20
4. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesetz über die Handels- und Gewerbepolizei		26
5. Grossratsbeschluss betreffend Leistung eines Finanzausgleichsbeitrages an den Bezirk Obereg		28
6. Mitteilungen und Allfälliges		30

Für die heutige Sitzung liegen die Entschuldigungen von Ratsherr Dr. R. Saxer-Appenzell und Ratsherr W. Inauen-Appenzell vor.

Als Stimmzähler belieben die Ratsherren F. Bischofberger-Appenzell, H. Dörig-Schwende und J. Fässler-Rüte. Das Wort zur Traktandenliste wird nicht gewünscht und diese wie vorgelegt gutgeheissen.

2.

Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes - Durchführung einer ausserordentlichen Landsgemeinde

Landammann B. Graf, Referent

Nach Eingang des Begehrens der Gruppe für Innerrhoden, es sei eine ausserordentliche Landsgemeinde abzuhalten und das vorliegende Geschäft auf die Neu- und Alträt-Session zu traktandieren, hat die Standeskommission am 5. Juni 1990 beschlossen, eine ausserordentliche Grossrats-Session auf heute anzuberaumen, an der ohne Zeitdruck und unter Berücksichtigung der Entwicklung bis Ende August die Frage des weiteren Vorgehens besprochen und entsprechend beschlossen werden soll.

Wir haben schon damals, als noch keine Initiative für die nächste Landsgemeinde vorlag, darauf hingewiesen, dass eine ausserordentliche Landsgemeinde nur dann sinnvoll ist, wenn man sich Chancen für eine Annahme des Frauenstimmrechtes ausrechnen könne. Nur um einen weiteren Versuch zu starten, ob allenfalls an einer ausserordentlichen Landsgemeinde eine befürwortende Mehrheit gefunden werden könne, dafür wäre es zu schade, um die Landsgemeinde als diejenige Institution, mit der sich bisher unser Kanton voll identifizierte und die wesentlich das positive Bild mitprägt, das man sich ausserhalb unserer Grenzen macht.

Auch wenn der Grosse Rat und die Standeskommission geschlossen für die Einführung des Frauenstimmrechtes votiert haben, so müssen wir doch in Betracht ziehen, dass rund 60 % der Landleute diesem Antrag nicht gefolgt sind. Aus unserem Demokratieverständnis heraus und wie Diskussionen auch zeigen, ist damit zu rechnen, dass nicht nur Gegner, sondern auch Befürworter die Ansetzung einer ausserordentlichen Landsgemeinde als Zwängerei und als Missachtung des Volkswillens betrachten; dies umso mehr, als heute feststeht, dass dieses Geschäft aufgrund einer Initiative für die Landsgemeinde 1991 de facto traktandiert ist. Damit entfällt meines Erachtens das Kriterium der Dringlichkeit vollends, weil auch kein Anlass besteht, auf diese Art auf die eingereichten Beschwerden Rücksicht zu nehmen. Aus dieser Optik heraus gesehen erachtet es die Standeskommission nicht für zweckdienlich, eine ausserordentliche Landsgemeinde festzusetzen, auch wenn, das sei

zugegeben, durchaus achtenswerte Gründe dafür vorgebracht werden können. Auch der Umstand, dass an der Landsgemeinde 1991 über Initiativen zur Abschaffung der Landsgemeinde abgestimmt wird, macht diese Materie nicht dringlicher. Es steht ja nicht die unmittelbare Abschaffung zur Debatte, sondern die Frage, ob die Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes vom Grossen Rat der nächsten Landsgemeinde, also im Jahre 1992 unterbreitet werden soll oder nicht.

In keinem Landsgemeindekanton hat die Einführung des Frauenstimmrechtes bis heute am politischen Instrument der Landsgemeinde etwas geändert. Es ist deshalb a priori nicht einzusehen, dass das gerade bei uns der Fall sein sollte, wo von der Grösse und Ueberschaubarkeit her am wenigsten Probleme bestehen.

Es steht fest, wir alle wollen, dass das Frauenstimmrecht als Grundrecht, wie es in allen zivilisierten Nationen verstanden wird, so rasch als möglich eingeführt wird. Es widerspricht jeglicher Logik, wenn wir die Frauen auf eidgenössischer Ebene bei Abstimmungen über politische, wirtschaftliche und soziale Fragen sowie bei der Mitbestimmung in Schule und Kirche als vollwertige Stimmbürgerinnen den Männern gleichstellen, auf kantonaler und kommunaler Ebene bei der Behandlung der gleichen Materie aber ins Abseits stellen. Je länger wir dieses Thema ungelöst vor uns herschieben, umso grösser wird der immaterielle Schaden, der sicht- und fühlbar unseren Kanton und unseren Einwohnern zugefügt wird. Die Standeskommission ist deshalb willens und entschlossen, alle verfügbaren Mittel zur Meinungsbildung einzusetzen, damit die Landsgemeinde 1991 eine befürwortende Mehrheit finden wird.

Bezüglich der vom Aktionskomitee eingereichten Initiative für die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes, welche identisch ist mit der letzten Landsgemeindevorlage, sowie in Bezug auf den Stimmrechtsausweis verweise ich auf die eingehenden Ausführungen in der Botschaft.

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat:

1. Es sei auf die Durchführung einer ausserordentlichen Landsgemeinde zu verzichten.
2. Das Initiativbegehren für einen Landsgemeindebeschluss betreffend Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes sei der Landsgemeinde 1991 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.
3. Auf die Revision der Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen in Bezug auf die Stimmrechtsausweise sei zu verzichten.

Namens Landammann und Standeskommission beantrage Ich Ihnen, auf dieses Geschäft einzutreten und im vorgeschlagenen Sinne zu beschliessen.

Ratsherr F. Bischofberger-Appenzell

Wenn man etwas im Volk herumhört, scheint es klar zu sein, dass die Mehrheit der Durchführung einer ausserordentlichen Landsgemeinde offenbar negativ gegenübersteht. Vor diesem Hintergrund habe ich ein gewisses Verständnis dafür, dass die Standeskommission ihre ursprüngliche Meinung geändert hat und nun gegen die Abhaltung einer ausserordentlichen Landsgemeinde ist. In diesem Falle hätte die Standeskommission meines Erachtens konsequenterweise auch auf die Durchführung der heutigen ausserordentlichen Session verzichten können. Sofern man politisieren nicht bloss als reagieren auf gesellschaftliche Entwicklungen, sondern als vorausschauende und planende Gestaltung der Zukunft betrachtet, sieht die Frage einer ausserordentlichen Landsgemeinde etwas anders aus. Ich möchte daran erinnern, dass im Zusammenhang mit der Frage der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes beim Bundesgericht drei staatsrechtliche Beschwerden hängig sind. Bekanntlich hat eine der Beschwerdeführerinnen, Theresa Rohner, der Standeskommission seinerzeit das Gesuch gestellt, ihr sei die Teilnahme an der Landsgemeinde 1989 zu gestatten. Die Standeskommission lehnte dieses Gesuch unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Kantonsverfassung ab. In der Folge zog Theresa Rohner diesen ablehnenden Entscheid mit Stimmrechtsbeschwerde an das Bundesgericht weiter. Das Bundesgericht hat die Behandlung dieser Beschwerde nur mit dem Einverständnis von Theresa Rohner aufgeschoben. Diese gab ihre Zustimmung zum Aufschub nur deshalb, weil die Standeskommission ihr das Versprechen abgegeben hatte, dass sie alles daran setzen werde, dass die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes vom Souverän an der diesjährigen Landsgemeinde gutgeheissen werde. Bekanntlich war dies dann nicht der Fall. Somit muss das Bundesgericht die erwähnte Beschwerde demnächst, mit Sicherheit aber vor der nächsten ordentlichen Landsgemeinde behandeln und darüber entscheiden. Wir müssen damit rechnen, dass das Bundesgericht - ob dies uns jetzt passt oder nicht - die Beschwerde von Theresa Rohner gutheissen wird. Eine Gutheissung wird jedoch zur Folge haben, dass unzählige Frauen bei der Standeskommission ein Gesuch auf Teilnahme an der nächsten Landsgemeinde stellen werden. Ein solches Szenario hätte fatale Folgen. In diesem Falle gäbe es für die Standeskommission nur zwei Möglichkeiten. Die Standeskommission könnte den Gesuchstellerinnen unter Berufung auf das Urteil des Bundesgerichtes die Teilnahme an der Landsgemeinde gestatten. Dies hätte zur Folge, dass die Standeskommission das Frauenstimm- und Wahlrecht allein einführen würde. Da wohl kaum anzunehmen ist, dass die Standeskommission in diesem Sinne handelt, wird sie die zu erwartenden Gesuche im Wissen darum ablehnen, dass sie im Falle einer nochmaligen Anrufung des Bundesgerichtes wiederum unterliegen wird.

Da jedoch zu erwarten ist, dass viele Frauen entsprechende Gesuche einreichen werden, wird auch der rechtliche Bestand der von der Landsgemeinde vorgenommenen Wahlen bzw. gefassten Beschlüsse auf schwachen Füßen stehen, weil die nicht zugelassenen Frauen eben eine Stimmkraft aufweisen, die ausreicht, um die Beschlüsse und Wahlen unter Umständen anders ausfallen zu lassen, weshalb diese wiederum anfechtbar sind. Somit werden die Stimmberechtigten zur nächsten Landsgemeinde gerufen, obwohl die von ihnen dannzumal gefassten Beschlüsse in rechtlicher Hinsicht nicht haltbar sind. Um eine solche unerfreuliche Situation zu verhindern, bin ich für die Durchführung einer ausserordentlichen Landsgemeinde. In Tat und Wahrheit geht es also darum, dass wir diese Frage selbst regeln und uns die Einführung des Frauenstimmrechtes nicht diktieren lassen müssen. Letztlich geht es auch um die Landsgemeinde selbst.

Landammann B. Graf

Die Stimmrechtsbeschwerde von Theresa Rohner wird auch im Falle einer ausserordentlichen Landsgemeinde pendent bleiben. Es ist Sache des Bundesgerichtes, festzulegen, in welchem Zeitpunkt es diese Beschwerde behandeln und entscheiden will. Die Standeskommission ist übrigens im Mai zur Vernehmlassung eingeladen worden. Die Ueberlegungen von Ratsherr F. Bischofberger sind somit für mich keine Argumente, die die Durchführung einer ausserordentlichen Landsgemeinde rechtfertigen würden. Zudem schätzt es der Stimmbürger nicht, wenn er unter äusserem Druck, also nicht frei entscheiden kann. Dieser Druck bzw. dieses Damokles Schwert ist erst weg, wenn das Bundesgericht entschieden hat. An dieser Situation wird auch eine ausserordentliche Landsgemeinde nicht viel ändern.

Ratsherr F. Bischofberger-Appenzell

Mich würde es interessieren, welche Meinung diesbezüglich das juristische Gewissen der Standeskommission, also Landammann C. Schmid vertritt.

Landammann C. Schmid

Im Gegensatz zu gewissen anderen Kantonsregierungen hält die Standeskommission das Prinzip der Kollegialität hoch und vertritt nach aussen eine unteilbare Meinung. Ich schliesse mich also den Ausführungen von Landammann B. Graf an.

Ratsherr H. Breu-Schwende

Die Problematik dieses Themas ist bestens bekannt. Als Befürworter des Frauenstimmrechtes bringe ich ein gewisses Verständnis dafür auf, dass die nun organisierten Anhänger

des Frauenstimmrechtes mit allen Mitteln dessen rasche Verwirklichung herbeiführen möchten. Heute müssen wir im Grossen Rat aufgrund der Sachlage entscheiden, ob die Abhaltung einer ausserordentlichen Landsgemeinde gerechtfertigt ist oder nicht. Meines Erachtens ist eine solche nicht aus taktischen, sondern aus grundsätzlichen Ueberlegungen nicht gerechtfertigt. Nach meinem Dafürhalten gibt es eine minimale zeitliche Respektierung eines Landsgemeindeentscheides, die man einfach beachten muss. Die entsprechende Zeitspanne beträgt meiner Auffassung nach mindestens ein Jahr, welche sich übrigens aus der Abfolge der ordentlichen Landsgemeinden ergibt. Die Durchführung einer ausserordentlichen Landsgemeinde kommt für mich nur dann in Frage, wenn ein Geschäft derart dringend ist, dass ein zeitlicher Aufschub unter keinen Umständen in Frage kommen kann. Das Institut der ausserordentlichen Landsgemeinde darf aber nicht - um es etwas überspitzt zu formulieren - dazu "missbraucht" werden, um auf einen von der ordentlichen Landsgemeinde gefällten Entscheid zurückzukommen, den man nicht akzeptieren kann. Viele von uns haben mit der Ablehnung des Frauenstimm- und Wahlrechtes durch die letzte Landsgemeinde Mühe. Diesen Entscheid müssen wir aber - auch wenn wir damit nicht einverstanden sind - akzeptieren. Als Mitglieder des Grossen Rates müssen wir vielmehr die Institutionen des Staates und somit auch demokratisch gefällte Entscheide respektieren. Aus diesen Gründen könnte ich es nicht verantworten, der Einberufung einer ausserordentlichen Landsgemeinde zuzustimmen. Hingegen könnte ich mit dem Wunsche der GFI, für die nochmalige Abstimmung über das Frauenstimmrecht eine Landsgemeinde in würdigem Rahmen unter Ausschluss der Oeffentlichkeit durchzuführen, anschliessen. Als Teilnehmer der letzten Landsgemeinde bin ich mir nämlich ehrlich gesagt als Statist in einem schlechten Schauspiel vorgekommen. Es wäre daher zumindest zu prüfen, ob die nächste ordentliche Landsgemeinde in einem würdigeren Rahmen durchgeführt werden könnte. Das ebenfalls ins Feld geführte Argument, mit einer ausserordentlichen Landsgemeinde könnte man einem drohenden Bundesdiktat zuvorkommen, ist meines Erachtens nicht stichhaltig. Irgendwann müssen die Stimmbürger einen Entscheid des Bundesgerichtes in dieser Sache akzeptieren, sofern sie den Willen zur Gutheissung des Frauenstimmrechtes nicht aufbringen. Auf jeden Fall müssen wir uns gefasst machen, dass wir in den nächsten Jahren regelmässig über die Thematik abstimmen müssen. Aus diesem Grunde sollten wir uns hüten, mit einer ausserordentlichen Landsgemeinde den Weg freizumachen, dass wir uns sogar im Halbjahresrhythmus damit beschäftigen müssen.

Landammann B. Graf

Jede Landsgemeinde hat ihre eigene tragende Kraft. Aus diesem Grunde kann die diesjährige Landsgemeinde nicht mit anderen verglichen werden. Ich für mich hoffe, dass die nächste ordentliche Landsgemeinde die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes gutheisst.

Ratsherr E. Moser-Appenzell

Es gilt zu bedenken, dass wir in den letzten Jahren nur dann Beschlüsse mit zukunftsweisendem Charakter gefasst haben, wenn uns diese aufgrund der Entwicklung von aussen aufgezwungen worden sind. Der Grosse Rat und die Ständekommission haben also nicht regiert, sondern nur unter Druck auf Zwänge und Entwicklungen reagiert. In Tat und Wahrheit sind wir gegenüber der gesellschaftlichen Entwicklung in zeitlicher Hinsicht etwa 10 Jahre im Rückstand. Diese Feststellung gilt insbesondere auch in Bezug auf die Information der Oeffentlichkeit über unsere überholten Staatsstrukturen. Die Frage des Frauenstimm- und Wahlrechtes schieben wir nun schon seit 20 Jahren vor uns her. Seine Einführung ist überfällig. Die wiederholte Ablehnung des Frauenstimmrechtes durch die letzte Landsgemeinde hat dem Image unseres Kantons schweren Schaden zugefügt. Es muss deshalb in dieser Angelegenheit so schnell als möglich eine Entscheidung getroffen und der erwähnte Schaden wiedergutmacht werden. Auch müssen wir einem entsprechenden Bundesdiktat zuvorkommen. In Anbetracht dieses Handlungsbedarfes bzw. dieser Notlage ist die Abhaltung einer ausserordentlichen Landsgemeinde gerechtfertigt. Für ein solches Vorgehen spricht auch die Tatsache, dass - je nach Entscheidung des Bundesgerichtes - zukünftige Landsgemeindebeschlüsse bzw. Wahlen in rechtlicher Hinsicht nicht standzuhalten vermögen. Wegen Ausschluss der Frauen von der Teilnahme an der Landsgemeinde wären solche Beschlüsse bzw. Wahlen anfechtbar. Im weiteren ist zu beachten, dass im Zusammenhang mit der Frage des Frauenstimmrechtes auch zwei Einzelinitiativen zur Abschaffung der Landsgemeinde hängig sind. Die Gefahr ist nun gross, dass die nächste ordentliche Landsgemeinde wegen der erwähnten Einzelinitiativen das Frauenstimmrecht nochmals ablehnt. Das psychologische Umfeld zur Einführung des Frauenstimmrechtes wäre also an der nächsten ordentlichen Landsgemeinde denkbar ungünstig. Vielmehr sollte diese Frage in einer sachlichen Atmosphäre unter Ausschluss der Oeffentlichkeit und der Medien zur Abstimmung gebracht werden. Ich bin überzeugt, dass in diesem Falle die Mehrheit der Stimmbürger unter Berücksichtigung aller Faktoren dazu gebracht werden könnte, das Frauenstimmrecht gutzuheissen.

Landammann B. Graf

Meines Erachtens sollten die Stimmbürger auch an einer ordentlichen Landsgemeinde in der Lage sein, die Nachteile des fehlenden Frauenstimmrechtes abzuschätzen und entsprechend zu votieren. Eine ausserordentliche Landsgemeinde wäre nur dann zweckmässig, wenn diese das Frauenstimmrecht auch tatsächlich gutheissen bzw. wenn eine entsprechende reelle Chance dazu bestehen würde. Nur unter diesen Voraussetzungen wäre ich für die Abhaltung einer ausserordentlichen Landsgemeinde. Diese Chance sehe ich aber nicht.

Ratsherr E. Moser-Appenzell

Einer ausserordentlichen Landsgemeinde müssten aber die zwei hängigen Einzelinitiativen zur Abschaffung der Landsgemeinde nicht unterbreitet werden. Diese Feststellung erscheint mir wichtig. Im übrigen sollten wir alle, d.h. die Standeskommission und der Grosse Rat sowie die politischen Gruppierungen die noch verbleibende Zeit dazu benutzen, um die Stimmbürger von der Notwendigkeit des Frauenstimmrechtes zu überzeugen. Obwohl der Grosse Rat seinerzeit mit wenigen Enthaltungen für die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes war, haben wir in der Öffentlichkeit zu wenig Ueberzeugungsarbeit geleistet. Leider gab es sogar Mitglieder des Grossen Rates, die zwar für die Weiterleitung der seinerzeitigen Vorlage im befürwortenden Sinne an die Landsgemeinde waren, an dieser jedoch dagegen gestimmt haben.

Landammann B. Graf

In der Tat sollten wir die Zeit für die nächste Abstimmung, sei diese nun an der nächsten ordentlichen oder an einer ausserordentlichen Landsgemeinde, besser als das letzte Mal zur Motivierung der Stimmbürger nutzen. Leider haben auch die politischen Gruppierungen zu wenig Ueberzeugungsarbeit in der Öffentlichkeit geleistet. Wenn wir bis zur ordentlichen Landsgemeinde 1991 die uns noch verbleibende Zeit intensiv für Ueberzeugungsarbeit nutzen, besteht meines Erachtens eine reelle Chance, dass wir das Frauenstimmrecht durchbringen. Demgegenüber scheint mir diese Zeitspanne bei einer ausserordentlichen Landsgemeinde zu kurz.

Ratsherr E. Moser-Appenzell

Wäre es aufgrund der Kantonsverfassung möglich, dass über die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes an der Urne entschieden würde?

Landammann B. Graf

Für kantonale Angelegenheiten sieht die Kantonsverfassung keine Urnenabstimmungen vor. Somit ist eine solche nicht möglich.

Hauptmann E. Dörig-Schwende

Mich würde es interessieren, wer die beiden Einzelinitiativen zur Abschaffung der Landsgemeinde eingereicht hat. Liessen sich die Initianten von taktischen Beweggründen leiten? Allenfalls handelt es sich bei diesen um Gegner des Frauenstimmrechtes. Sind sich diese überhaupt bewusst, welche psychologische Ausgangslage sie damit geschaffen haben? Ich bitte die Standeskommission, um Beantwortung dieser Fragen.

Landammann B. Graf

Bei einem der Initianten handelt es sich zweifellos um einen Gegner des Frauenstimmrechtes. Mir sind zudem Gegner des Frauenstimmrechtes bekannt, die gedroht haben, bei dessen Einführung nicht mehr an der Landsgemeinde teilzunehmen. Offenbar gibt es also Gegner, die eher auf die Landsgemeinde verzichten würden, als das Frauenstimmrecht einzuführen. Im übrigen geht es den Initianten sicher auch um taktische Ueberlegungen.

Hauptmann E. Dörig-Schwende

Meine Vermutung ist also bestätigt. Hier geht es aber auch um die Respektierung des Volkswillens. Ich bin erstaunt, dass gerade die GFI, die bekanntlich für sich in Anspruch nimmt, über die Respektierung des Volkswillens und Volksrechte zu wachen, sich für die Abhaltung einer ausserordentlichen Landsgemeinde stark macht. Mit dieser Haltung manifestiert sie jedoch, dass sie den Entscheid der letzten Landsgemeinde und somit den Volkswillen nicht achtet. Die Respektierung des Volkswillens verlangt, dass wir zumindest ein Jahr zuwarten, bis die Frage des Frauenstimmrechtes wiederum dem Souverän - allerdings in der grossen berechtigten Hoffnung, dass dieses gutgeheissen wird - unterbreitet wird.

Ratsherr E. Dörig-Oberegg

Auch ich habe an sich Mühe mit dem Umstand, dass die Frage der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes, welches Ansinnen bekanntlich von der diesjährigen Landsgemeinde abgelehnt worden ist, bereits ein halbes Jahr später wiederum dem Souverän unterbreitet werden soll. Dieses Geschäft ist meines Erachtens jedoch von derart grosser Wichtigkeit, die keiner weiteren Erklärung mehr bedarf. Ebenso ist für mich dessen Dringlichkeit gegeben. Landammann B. Graf hat ausgeführt, dass die Frage des Frauenstimm- und Wahlrechtes zwar wichtig, aber nicht dringend sei. Im Gegensatz zu Landammann B. Graf bedeutet für mich im vorliegenden Fall Wichtigkeit das Gleiche wie Dringlichkeit. Wir müssen das angeschlagene Image, das unser Kanton in der übrigen Schweiz wegen des fehlenden Frauenstimm- und Wahlrechtes hat, korrigieren. Wenn wir in dieser Frage untätig bleiben und zuwarten, bis das Bundesgericht oder die Bundesversammlung entscheidet bzw. handelt, werden wir entmündigt. In diesem Falle wird uns von oben herab vorgeschrieben, was wir zu tun haben. Eine solche Situation wäre für unseren Kanton schlecht. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die zwei offenbar bereits eingereichten Initiativen, die die Abschaffung der Landsgemeinde zum Gegenstand haben. Sollte an der nächsten Landsgemeinde zusätzlich zu der Initiative über die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes auch nur vorfrageweise über die Volksbegehren zur Abschaffung der Landsgemeinde abgestimmt werden, ist mit einer Anheizung

der Emotionen zu rechnen. In diesem Falle wäre die Landsgemeinde zweifellos überfordert. Aufgrund dieser sich abzeichnenden Konstellation sollte die Frage der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes vor der nächsten ordentlichen Landsgemeinde geklärt werden. In seiner Eröffnungsrede zur diesjährigen Landsgemeinde hat Landammann C. Schmid ausgeführt, dass die Landsgemeinde "kein Brauchtum und keine Folklore" sei. Aufgrund meiner Eindrücke, die ich von der letzten Landsgemeinde habe, widerspreche ich dieser Aussage. Die Landsgemeinde weist meines Erachtens heute einen allzu grossen folkloristischen Charakter auf. Auch wurde die Würde der letzten Landsgemeinde durch Aussenstehende gestört. Ich befürchte, dass dies bei der nächsten Landsgemeinde leider wieder zutreffen wird. Wir sollten daher alles daran setzen, ihr die Würde wieder zurückzugeben. Ich plädiere deshalb dafür, dass die Frage der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes den Stimmbürgern in einem würdigen Rahmen, d.h. in der Pfarrkirche unterbreitet wird. Zudem haben wir jetzt unwiderruflich die letzte Chance, selbst über diese Frage zu entscheiden. Wir sollten diese letzte Chance nicht leichtsinnig verstreichen lassen. Nachher wird dieses Problem nämlich an einem höheren Ort entschieden. Ich bin überzeugt davon, dass in einer würdigen Atmosphäre der Landsgemeindemann hinsichtlich der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes den richtigen Entscheid treffen wird. Je länger wir diese Frage hinausschieben, umso grösser wird der Schaden für den Kanton. Ich bin jedoch nicht bereit, weiteren Schaden für unseren Kanton hinzunehmen.

Landammann B. Graf

Eine zeitliche Dringlichkeit ist meines Erachtens im Gegensatz zur Wichtigkeit nicht gegeben. Für die Durchführung einer ausserordentlichen Landsgemeinde müssen aber beide Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein.

Ratsherr E. Dörig-Oberegg

Die Dringlichkeit ist für mich deshalb gegeben, weil sonst das Bundesgericht oder die Bundesversammlung und nicht wir diese Frage entscheiden.

Ratsherr R. Speck-Appenzell

Ich bedaure den negativen Entscheid der letzten Landsgemeinde. Allerdings ist dieser auf demokratische Weise zustande gekommen. Als Befürworter des Frauenstimmrechtes müssen wir diesen ablehnenden Entscheid jedoch akzeptieren und eine demokratische Haltung an den Tag legen. Umgekehrt dürfen wir dann aber auch erwarten, dass im Falle der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes dannzumal auch die heutigen Gegner dies akzeptieren werden. Eine Dringlichkeit besteht für mich nicht. Vielmehr ist die ordentliche Landsgemeinde der zweckmässigste und kostengünstigste Weg, da-

rüber zu entscheiden. Im übrigen könnten Jugendliche auch anlässlich einer ausserordentlichen Landsgemeinde in der Pfarrkirche ihrem Unmut gegen das Frauenstimmrecht Ausdruck geben. Zudem würde man sich im Falle der Einberufung einer ausserordentlichen Landsgemeinde dem Vorwurf der Zwängerei aussetzen. Aus diesem Grunde sollte die Frage der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes nicht einer ausserordentlichen, sondern erst der nächsten ordentlichen Landsgemeinde unterbreitet werden. In diesem Falle ist auch mit viel weniger Trotzreaktionen zu rechnen.

Ratsherr E. Moser-Appenzell

Respektierung der Volksrechte bedeutet für mich, dass auch die Frauen aktiv am politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess teilnehmen können. Ebenso ist es mit der Respektierung der Volksrechte nicht vereinbar, wenn Ausserrhoder unbefugterweise an unserer Landsgemeinde teilnehmen oder wenn gewisse Leute bei der Abstimmung beide Hände erheben. Ebenso verwerflich ist es, wenn im Hinblick auf die Abstimmung über die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes von einem Wirtshausbesucher all jenen, die gegen das Frauenstimmrecht votieren werden, Bier für Fr. 1'000.-- versprochen wird. Meiner Meinung nach wäre es allerhöchste Zeit, die derart umstrittene Frage des Frauenstimmrechtes in einer würdigen Atmosphäre an einer ausserordentlichen Landsgemeinde dem Souverän zu unterbreiten.

Ratsherr H. Breu-Schwende

Ich möchte die Standeskommission anfragen, ob allenfalls die Möglichkeit bestünde, auch eine ordentliche Landsgemeinde in der Pfarrkirche abzuhalten.

Landammann B. Graf

Eine ordentliche Landsgemeinde kann lediglich bei schlechter Witterung in der Pfarrkirche abgehalten werden.

Hauptmann A. Koller-Rüte

Hat sich die Standeskommission auch schon Gedanken darüber gemacht, wie an einer ordentlichen Landsgemeinde die Emotionen geglättet werden könnten? Ich denke dabei insbesondere an eine schlichtere Gestaltung des Aufzuges der Standeskommission und des Kantonsgerichtes. Ebenso wäre meines Erachtens zu prüfen, ob zwischen dem Ring und den Zuschauern nicht eine deutlichere Trennung bzw. ein grösserer Abstand bewerkstelligt werden könnte.

Landammann B. Graf

Wir haben uns innerhalb der Standeskommission über diese Möglichkeiten bereits Gedanken gemacht. Wir haben sogar in Erwägung gezogen, an der nächsten Landsgemeinde keine offiziellen Gäste mehr einzuladen. Wir sind jedoch wieder davon abgekommen, weil jede Aenderung des bisherigen Ablaufes der Landsgemeinde zusätzliche Emotionen wecken könnte. Hingegen werden wir eine deutlichere Abgrenzung der Zuschauer vom Ring anstreben, was sicher machbar ist.

Ratsherr H. Breu-Schwende

Ich bezweifle, ob die Gegner des Frauenstimmrechtes bereits ein halbes Jahr später seit dem letzten negativen Entscheid bereit sind, diesem zuzustimmen. Eine ausserordentliche Landsgemeinde birgt doch die Gefahr von Trotzreaktionen. Meines Erachtens sind die Chancen für die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes an der nächsten ordentlichen Landsgemeinde weit grösser als bei einer vorgezogenen ausserordentlichen.

Landammann B. Graf

Aus persönlichen Gesprächen weiss ich, dass verschiedene Gegner in Anbetracht des Imageverlustes für unseren Kanton in der Zwischenzeit zu Befürwortern des Frauenstimmrechtes geworden sind. Auch ich gehe davon aus, dass die Chancen für die Annahme des Frauenstimmrechtes an der ordentlichen Landsgemeinde 1991 zweifellos grösser sind als an einer ausserordentlichen. Insbesondere müsste man an einer ausserordentlichen Landsgemeinde mit Trotzreaktionen rechnen.

Ratsherr F. Bischofberger-Appenzell

In diesem Saale wünschen wir uns alle eine Mehrheit für das Frauenstimmrecht. Problematisch sind dabei nicht jene Stimmbürger, die von vorneherein entschieden dafür oder dagegen sind. Problematisch sind jene Leute, die zwar für das Frauenstimmrecht sind, aber trotzdem dagegen votiert haben. Unsere Aufgabe und insbesondere jene des Landammannes wird es sein, diese Stimmbürger dazu zu bewegen, der nächsten Vorlage zur Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes auch tatsächlich entsprechend ihrer Meinung zuzustimmen.

Hauptmann A. Koller-Rüte

Sofern wir die Landsgemeinde als Institution behalten wollen, müssen wir die von ihr gefällten Entscheide - auch wenn wir mit diesen nicht einverstanden sind - respektieren. Allein aus diesem Grunde bin ich gegen eine ausserordentliche Landsgemeinde.

Ratsherr A. Dobler-Appenzell

Landammann B. Graf hat erwähnt, dass im Falle einer ausserordentlichen Landsgemeinde die Gefahr bestehe, dass Leute, die an sich für das Frauenstimmrecht seien, aus einer Trotzreaktion heraus dagegen votieren würden. Ich teile diese Auffassung vollauf. Zudem wird es auch Befürworter geben, die gar nicht erst an einer ausserordentlichen Landsgemeinde teilnehmen werden. Andererseits werden sich im Falle einer ausserordentlichen Landsgemeinde dem Vernehmen nach aber auch die Gegner mobilisieren. Diese Möglichkeit darf meines Erachtens nicht ausser Acht gelassen werden.

In der Abstimmung wird der Antrag der Standeskommission, es sei auf die Durchführung einer ausserordentlichen Landsgemeinde im November 1990 zu verzichten, mit grossem Mehr gegen vier Stimmen gutgeheissen.

Im Anschluss an diese Abstimmung ergeben sich noch folgende Wortmeldungen:

Ratsherr E. Moser-Appenzell

Ist es der Standeskommission bekannt, dass an der diesjährigen Landsgemeinde Unbefugte teilgenommen haben? Was gedenkt sie zu tun, um inskünftig solche Machenschaften abzustellen?

Landammann B. Graf

Die von Ratsherr E. Moser aufgeworfenen Fragen müssen zweifellos erörtert werden. Im übrigen hat sich die Standeskommission ausführlich mit dieser Problematik befasst. Leider müssen wir die Tatsache hinnehmen, dass Unbefugte, die entweder das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben oder ihren Wohnsitz ausser Kantons haben, an der letzten Landsgemeinde teilgenommen haben. Im Nachhinein wurde der Feuerwehr der Vorwurf gemacht, sie hätte ihre Kontrollaufgabe nicht genügend genau wahrgenommen. Dieser Vorwurf ist allerdings unberechtigt, denn die Feuerwehr hat an der diesjährigen Landsgemeinde im Gegensatz zu früheren Jahren ihre Kontrolltätigkeit verstärkt, indem sie die doppelte Anzahl Leute als üblich, nämlich 30 Mann aufgeboden hat. Hingegen muss die Absperrung zwischen den Zuschauern und dem Ring nicht als optimal bezeichnet werden. Bezüglich der Kontrolle der Stimmberechtigten ist zu bemerken, dass diese durch die relativ vielen Zuzüger in den letzten Jahren zweifellos schwieriger geworden ist. Ebenso kennt man im Gegensatz zu früheren Jahren nicht mehr alle jungen Leute. Im übrigen ist etlichen Unbefugten von der Feuerwehr der Zutritt zum Ring verwehrt worden. Diese Tatsache bestätigt, dass die entsprechenden Kontrollen wirksam waren. Wir können der Feuerwehr also keine Vorwürfe machen. Im übrigen werden wir inskünftig versuchen, im südlichen Bereich des Landsgemeindeplatzes eine bessere Trennung zwischen dem

Ring und den Zuschauern zu bewerkstelligen. Meines Erachtens sollten wir die Vorfälle an der diesjährigen Landsgemeinde nicht generalisieren. Ich bin davon überzeugt, dass wir diese Problematik in den Griff bekommen.

Ratsherr F. Bischofberger-Appenzell

Ich möchte darauf hinweisen, dass die unbefugte Teilnahme an der Landsgemeinde eindeutig eine strafbare Handlung darstellt. Im übrigen hat nicht nur die Feuerwehr, sondern jeder Stimmberechtigte ein entsprechendes Kontrollrecht. Somit kann also jeder Stimmbürger einen Unbefugten aus dem Ring weisen.

Hauptmann A. Koller-Rüte

Die Ausführungen von Landammann B. Graf haben gezeigt, dass alles unterlassen werden sollte, was die Landsgemeinde als Institution sowie das Frauenstimmrecht gefährden könnte. Es ist nun einmal eine Tatsache, dass wegen der relativ vielen Zuzüger auch bei uns die Leute nicht mehr jedermann kennen. Meines Erachtens muss sich auch die Landsgemeinde als Institution dieser Zeiterscheinung bzw. Tendenz anpassen, weshalb zusätzlich zum Seitengewehr die Einführung eines Stimmrechtsausweises geprüft werden sollte.

Landammann B. Graf

Bei der Beurteilung dieser Frage müssen wir die Relationen beachten. Es gibt sehr wahrscheinlich relativ wenige Personen, die sich unbefugterweise in den Ring begeben, weil sie nach wie vor trotz der relativ vielen Zuzüger damit rechnen müssen, erkannt zu werden. Unseres Wissens war an der letzten Landsgemeinde eine relativ kleine Zahl von Jugendlichen unter 20 Jahren unbefugterweise in den Ring eingedrungen. Diese Zahl ist im Verhältnis zu den Stimmberechtigten relativ klein, sie dürfte etwa bei 2 % liegen. Dieser Prozentsatz Unbefugter kann wohl kaum die Abstimmungen entscheidend beeinflussen. Es stellt sich daher für mich die Frage, ob wir wegen dieser verschwindend kleinen Zahl das Umfeld und den Ablauf der Landsgemeinde ändern sollen. Letztlich müssen wir doch auch das Prinzip der Verhältnismässigkeit beachten. Selbstverständlich bieten wir Hand für vernünftige Lösungen. Demgegenüber lehne ich eine Aenderung der Strukturen ab.

Ratsherr R. Gmünder-Appenzell

Meiner Meinung nach gilt zu bedenken, dass gewisse Geschäfte erfahrungsgemäss nur knapp entschieden werden. Ich möchte daran erinnern, dass vor Jahren die Wahl eines neuen Bauherrn nur durch Abzählen der Stimmen ermittelt werden konnte. Es liegt durchaus im Bereich des Möglichen, dass bei der nächsten Vorlage zur Einführung des Frauenstimm-

und Wahlrechtes abgezählt werden muss, also ein knapper Entscheid zu erwarten ist. Nach meinem Dafürhalten sollte daher für jene Landsgemeinde, an welcher das Frauenstimmrecht nochmals traktandiert wird, die Schaffung eines Stimmrechtsausweises ins Auge gefasst werden.

Landammann B. Graf

Sollte ein solcher Stimmrechtsausweis geschaffen werden, so besteht die Gefahr, dass eine solche Neuerung von vielen Stimmberechtigten nicht beachtet wird und diese ohne Ausweis an die Landsgemeinde kommen. Dies hätte zur Folge, dass sie nicht in den Ring gelassen werden. In diesem Falle müssten also nicht wenige Leute, die an sich stimmberechtigt wären, von der Teilnahme an der Landsgemeinde ausgeschlossen werden, was wiederum unbefriedigend wäre. In Anbetracht dieses Szenarios erscheint mir die Teilnahme von 15 Unbefugten das kleinere Uebel zu sein. Jede Neuerung schürt zwangsläufig wiederum zusätzliche Emotionen. Wir sollten daher nicht unnötig vorprellen.

Hauptmann H. Hörler-Schlatt-Haslen

Da jede Neuerung Vollzugsschwierigkeiten bringt, wäre meines Erachtens zu prüfen, ob allenfalls zwecks besserer Identifizierung der Stimmberechtigten nicht auch die Landfeuerwehren zu Kontrollaufgaben herangezogen werden könnten.

Landammann B. Graf

Wir nehmen diesen Vorschlag zur Prüfung entgegen.

Ratsherr E. Moser-Appenzell

Ist es in rechtlicher Hinsicht zulässig, wenn jemand im Rahmen eines Jahrgängerhocks die Bezahlung einer Runde Bier verspricht, sofern die Nutzniesser dieser Spende gegen das Frauenstimmrecht votieren? Oder kann man ein solches "Versprechen" als lustigen Gag abtun?

Landammann B. Graf

Ich möchte daran erinnern, dass in früheren Zeiten am Samstagabend vor der Landsgemeinde jeweils ein absolutes Alkoholverbot bestand. Offenbar werden solche "Versprechen" anlässlich der am Vorabend der Landsgemeinde üblichen Jahrgängerezusammenkünfte abgegeben.

Ratsherr E. Dörig-Oberegg

Mit Befremden musste ich zur Kenntnis nehmen, dass solche Machenschaften offenbar toleriert werden. Demgegenüber ist

man jedoch nicht bereit, notwendige Aenderungen an die Hand zu nehmen, denn es ist durchaus möglich, dass gewisse umstrittene Geschäfte mit wenigen Stimmen Differenz entschieden werden.

Landammann B. Graf

Das Institut der öffentlichen Versammlung bzw. öffentlichen Abstimmung ist im Gegensatz zu einer Urnenabstimmung naturgemäss anfälliger auf Unstimmigkeiten bzw. Ungenauigkeiten. Diesen Nachteil müssen wir in Kauf nehmen. Zudem sind Urnenabstimmungen mit weit grösseren Kosten verbunden. Im übrigen kommt es äusserst selten vor, dass das Resultat einer Abstimmung durch Auszählen der Stimmen ermittelt werden muss. Und selbst in diesem Falle ist es nochmals ein grosser Zufall, wenn lediglich ein paar wenige Stimmen die Entscheidung geben.

Ratsherr E. Dörig-Oberegg

Wir sollten dafür besorgt sein, dass die Abstimmungs- und Wahlresultate so genau wie möglich, also optimal ermittelt werden. Im übrigen weiss man ja nie im voraus, in welchem Stimmenverhältnis ein Geschäft oder eine Wahl entschieden wird.

Landammann B. Graf

Ein Geschäft, das nur mit wenigen Stimmen Differenz entschieden wird, ist vom Grossen Rat schlecht vorbereitet. In der Regel gibt es klare Mehrheiten.

Hauptmann G. Schirmer-Appenzell

Vorerst möchte ich einmal klarstellen, dass nicht Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons, sondern junge Innerrhoder, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, unbefugt an der diesjährigen Landsgemeinde teilgenommen haben. Meines Erachtens wäre die Schaffung eines Stimmrechtsausweises unverhältnismässig. Es darf davon ausgegangen werden, dass im Falle der Abzählung der Stimmen Unbefugte wohl kaum den Mut aufbringen, an einer solchen Abstimmung teilzunehmen. Wir sollten daher von Aenderungen absehen. Im übrigen sollte Ratsherr E. Moser die Namen jener Personen nennen, die die Bezahlung von Bierrunden in der Höhe von Fr. 1'000.-- zwecks Beeinflussung der Stimmbürger offeriert haben. Ich kann mir kaum vorstellen, dass jemand das Geld so leichthändig ausgibt.

In der Abstimmung wird der Antrag der Standeskommission, es sei auf die Revision der Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen in Bezug auf die Stimmrechtsausweise zu verzichten, angenommen.

Im Anschluss an diese Abstimmung ergeben sich noch folgende Wortmeldungen:

Landammann B. Graf

Es ist vorgesehen, das Initiativbegehren für einen Landsgemeindebeschluss betreffend Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes auf die ordentliche Gallenrats-Session 1990 zu traktandieren. Im übrigen handelt es sich bei diesem Initiativbegehren in materieller Hinsicht um die gleiche Vorlage, wie sie an der diesjährigen Landsgemeinde abgelehnt wurde.

Hauptmann W. Schlepfer-Appenzell

Aufgrund des Antrages der Standeskommission soll das Initiativbegehren für einen Landsgemeindebeschluss betreffend Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes der Landsgemeinde 1991 im befürwortenden Sinne unterbreitet werden. Meines Erachtens sollte der Ausdruck "im befürwortenden Sinne" abgeändert werden. Bekanntlich hat der Grosse Rat die letzte Vorlage zur Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes einstimmig mit einigen Enthaltungen im befürwortenden Sinne an die Landsgemeinde weitergeleitet. An der Landsgemeinde haben jedoch einige Ratsherren gegen die Vorlage votiert. Auf entsprechenden Vorhalt hin rechtfertigten diese Ratsherren ihre Haltung im Nachhinein damit, dass im Grossen Rat lediglich darüber abgestimmt worden sei, ob die Vorlage im befürwortenden Sinne weitergeleitet werden soll. Demgegenüber sei im Grossen Rat nicht über die Einführung des Frauenstimmrechtes als solches abgestimmt worden. Ich stelle daher den Antrag, dass der fragliche Wortlaut anders formuliert wird.

Landammann B. Graf

Dies dürfte nicht so einfach sein. Die Kantonsverfassung schreibt nämlich vor, dass Initiativbegehren entweder im befürwortenden oder im ablehnenden Sinne vom Grossen Rat an die Landsgemeinde weitergeleitet werden müssen. Zudem hat der Grosse Rat das Recht, der Landsgemeinde entsprechende Gegenvorschläge zu unterbreiten.

Landammann C. Schmid

Ich gehe von der Annahme aus, dass sich die Mitglieder des Grossen Rates, die der Weiterleitung eines Geschäftes bzw. Initiativbegehrens im befürwortenden Sinne an die Landsgemeinde zustimmen, auch in materieller Hinsicht damit einverstanden sind. Sollte dem jedoch nicht so sein, müsste man in der Tat diesbezüglich eine Aenderung ins Auge fassen.

In der Abstimmung wird der Antrag der Standeskommission, es sei das Initiativbegehren für einen Landsgemeindebeschluss betreffend Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes der Landsgemeinde 1991 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten, einstimmig gutgeheissen.

3.

Verordnung betreffend die Ausscheidung von Grundwasser- und Quellschutzzonen

Armleutsäckelmeister J. Sutter, Referent

Wie in der Botschaft ausgeführt, bezweckt der Erlass der vorliegenden Verordnung die Festlegung der Zuständigkeiten und den Verfahrensablauf bei der Ausscheidung von Grundwasser- und Quellschutzzonen. Die bestehende Gewässerschutzverordnung vom 18. März 1976 legt in Art. 2 Abs. 4 fest, dass die Standeskommission Gewässerschutzbereiche mit den Zonen S, A, B und C zu schaffen und öffentlich bekannt zu machen hat. Gestützt auf diese Verordnungsbestimmung hat die Standeskommission für verschiedene Quell- und Grundwasserfassungen hydrogeologische Gutachten in Auftrag gegeben, die teilweise bereits vorliegen.

Bei näherer Ueberprüfung der Zuständigkeiten hat sich ergeben, dass zwischen der Gewässerschutzverordnung und dem Gewässerschutzgesetz insofern ein Widerspruch besteht, als das Gesetz in Art. 1 die Durchführung sämtlicher Vorschriften des Bundes über den Gewässerschutz den Bezirken bzw. dem inneren und äusseren Landesteil zuweist. Der genannte Art. 2 der Gewässerschutzverordnung steht deshalb nicht im Einklang mit dem Gewässerschutzgesetz und dies ist der Grund, weshalb für die Ueberprüfung und Genehmigung der Schutzmassnahmen neu die Gewässerschutzkommissionen zuständig sind.

Die mit dieser neuen Aufgabe betraute Gewässerschutzkommission I.L. hat rasch festgestellt, dass weder die Gewässerschutzverordnung noch die Baugesetzgebung irgendwelche Verfahrensvorschriften bezüglich dem Erlass von entsprechenden Schutzmassnahmen enthalten. Die vorliegende Verordnung, welche bewusst nicht in die Gewässerschutzverordnung integriert worden ist, soll diese Lücke schliessen und regelt einstweilen die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen gemäss Art. 30 des Bundesgesetzes. Noch nicht geregelt sind damit die Verfahren für die Festlegung von Gewässerschutzbereichen und Gewässerschutzarealen gemäss Art. 29 und 31 des Bundesgesetzes. Grundwasserschutzzonen beziehen sich auf bestehende Fassungen und Grundwasserschutzareale auf künftige Nutzungen.

Nach Auffassung der Standeskommission ist die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung baldmöglichst zu überarbeiten. Insbesondere sind die Zuständigkeiten zwischen Kanton, Lan-

Verfassungsrats-Session 1991

P R O T O K O L L

der

Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der ordentlichen Gallenrats-Session vom 26. November
1990 im Rathaus Appenzell

Vorsitz: Landammann B. Graf

Zeit: 09.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.35 Uhr

Anwesend: Vormittag: 61 Ratsmitglieder
Nachmittag: 61 Ratsmitglieder
(ab 16.00 Uhr:
60 Ratsmitglieder)

Protokoll: F. Breitenmoser/R. Keller

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:	<u>Seite</u>
1. Eröffnung	3
2. Protokoll über die Sitzungen vom 18. Juni und 27. August 1990	3
3. Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. und die Verwaltungen des Innern Landes für das Jahr 1991	4
4. Grossratsbeschluss betreffend die Festset- zung des Steuerfusses für die Steuern des Kantons Appenzell I.Rh. für das Jahr 1991	22
5. Grossratsbeschluss betreffend die Festset- zung des Steuerfusses für die Steuern des Innern Landes für das Jahr 1991	24
6. Initiativbegehren betreffend Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes	25

	<u>Seite</u>
7. Initiativbegehren betreffend Abschaffung der Landsgemeinde	29
8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes	32
9. Landsgemeindebeschluss betreffend die Erteilung eines Kredites für den Umbau und die Erweiterung des Hauses Buherre Hani-sefs und des Rathauses mit der Angliederung eines neuen Landesarchivs	43
10. Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses betreffend Beteiligung der Bezirke und der Schulgemeinden an der Defizitdeckung des Gymnasiums Appenzell	55
11. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Schulverordnung	63
12. Verordnung zur Bundesgesetzgebung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer	68
13. Verordnung betreffend die Gebühren der kantonalen Verwaltung und der Rechtspflege	70
14. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Steuergesetz	74
15. Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses betreffend die Sanierung der Abwasser und den Einzug der Gebühren im innern Landesteil	79
16. Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung des Grossratsbeschlusses betreffend Korrektion der Staatsstrasse Schwende-Wasserauen	80
17. Grossratsbeschluss betreffend Anerkennung von Bezirksstrassen im Bezirk Appenzell	81
18. Bericht der APPIO-Kommission	83
19. Bericht des OK 700 Jahre Eidgenossenschaft	84

	<u>Seite</u>
20. Bericht über das Jahr 1989 der kantonalen Ausgleichskasse, der Familienausgleichskasse und der Arbeitslosenversicherung	86
21. Mitteilungen und Allfälliges	87
22. Gesuche um Erteilung des Landrechtes	90

1.

Eröffnung

Der Vorsitzende, Landammann B. Graf, eröffnet die ordentliche Gallenrats-Session 1990. In Anbetracht der reich befrachteten Traktandenliste verzichtet er auf eine Eröffnungsrede. Er begrüsst die Mitglieder der Staatswirtschaftlichen Kommission des Grossen Rates des Kantons Appenzell A.Rh., welche als Gäste die Verhandlungen der heutigen Session verfolgen.

Als Stimmzähler belieben die Ratsherren F. Bischofberger-Appenzell, J. Speck-Appenzell und J. Fässler-Rüte.

Das Wort zur Traktandenliste wird nicht gewünscht und diese wie vorgelegt gutgeheissen.

2.

Protokoll über die Sitzungen vom 18. Juni und 27. August 1990

Das Wort zu den Protokollen über die Sitzungen vom 18. Juni und 27. August 1990 wird nicht verlangt und diese werden wie vorgelegt gutgeheissen.

Initiativbegehren betreffend Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes

Landammann B. Graf, Referent

Innerhalb eines Jahres hat sich der Grosse Rat heute zum vierten Mal mit dieser Vorlage zu befassen. Materiell hat sich inzwischen nichts geändert. Sie werden deshalb sicher begreifen, wenn ich im Hinblick auf die recht ausführliche Botschaft auf ein langes Eintretensreferat verzichte. Ich möchte aber doch noch zu drei Punkten Stellung nehmen.

Bezüglich der staatsrechtlichen Beschwerden wissen wir seit wenigen Tagen, dass die Verhandlungen vor Bundesgericht morgen Vormittag stattfinden werden. Sofern das Bundesgericht die Beschwerden abweist, ändert sich nichts in bezug auf unsere Landsgemeindevorlage. Dagegen sind bei einem Schutz der Beschwerden oder auch nur einer, verschiedene Szenarien möglich. Voraussichtlich müsste diese Vorlage dann revidiert werden, was in einer ausserordentlichen Session des Grossen Rates im Januar zu geschehen hätte.

Bezüglich der drei im Nationalrat eingereichten Motionen für die Aenderung von Art. 74 Abs. 4 der Bundesverfassung ist seit der ausserordentlichen Session des Grossen Rates vom 27. August 1990 insofern eine neue Situation eingetreten, als der Bundesrat mit Schreiben vom 1. Oktober 1990 mit aller Deutlichkeit darauf hinweist, dass bei einer nochmaligen Ablehnung des Frauenstimmrechtes an der Landsgemeinde 1991 der Bundesrat unverzüglich die Behandlung dieser Motionen durch das eidgenössische Parlament in Angriff nimmt. Demzufolge müsste das Schweizervolk darüber abstimmen, ob dem Kanton Appenzell I.Rh. die Aenderung der Kantonsverfassung aufzuzwingen wäre. Der Ausgang dieses Plebiszites ist schon heute abzusehen. Ein solches Szenario sollte unter allen Umständen vermieden werden. Man kann sich in Erinnerung an den Medienrummel nach der letzten Landsgemeinde leicht vorstellen, was für eine beschämende Kritik schon im Vorfeld dieser Abstimmung über unser Volk hereinbrechen würde.

Ein weiterer Punkt betrifft die Landsgemeinde. Die Ständekommission hat schon mehrmals und deutlich darauf hingewiesen, dass diese und nur diese Vorlage immer mehr zu einem Prüfstein für die Landsgemeinde selbst wird. Wir sind überzeugt, dass bei einer raschen, positiven Erledigung dieses Geschäftes auch die Institution wieder den Ernst und die Würde zurückgewinnen wird, wodurch sie sich über Jahrhunderte ausgezeichnet hat.

Der dritte Punkt ist formeller Natur. Damit für alle klar ersichtlich wird, wie sich die Mitglieder des Grossen Rates zum Frauenstimmrecht stellen, lautet der Antrag der Stan-

deskommission wie folgt: Der Grosse Rat empfiehlt der Landsgemeinde 1991 die Annahme des Initiativbegehrens betreffend Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes.

Namens Landammann und Standeskommission beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und diese im vorgeschlagenen Sinne zu beschliessen.

Das Wort zum Eintreten wird nicht verlangt. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen

I. und II.

Keine Bemerkungen

Landammann B. Graf

Das Wort zur Vorlage ist nochmals frei.

Ratsherr F. Bischofberger-Appenzell

Der Wortlaut von Ziff. I., gemäss welcher Bestimmung dieser Beschluss nach Annahme durch die Landsgemeinde am Montag, 29. April 1991, in Kraft tritt, stimmt nicht mit demjenigen der eingereichten Initiative überein.

Landammann B. Graf

Wir haben den Wortlaut in Ziff. II. nach Rücksprache mit den Initianten aus Gründen der Praktikabilität abgeändert.

Hauptmann A. Koller-Rüte

Ich möchte daran erinnern, dass die Frage der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes im Vorfeld der letzten Landsgemeinde im Grossen Rat keine grossen Diskussionen ausgelöst hatte. Der Grosse Rat ging von der berechtigten Hoffnung aus, die Landsgemeinde werde die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes gutheissen. Bekanntlich kam es dann anders. Ich frage daher die Standeskommission an, ob sie im Hinblick auf das vorliegende Initiativbegehren eine umfassende Aufklärung der Bevölkerung ins Auge fasst. Meines Erachtens sollte der Stimmbürger unmissverständlich auf die Folgen einer nochmaligen Ablehnung des Frauenstimm- und Wahlrechtes aufmerksam gemacht werden. Nach meinem Dafürhalten besteht diesbezüglich ein Handlungsbedarf.

Landammann B. Graf

Wir haben uns innerhalb der Standeskommission mehrfach über diese Frage unterhalten. In der Tat haben wir im Vorfeld der letzten Landsgemeinde geglaubt, die Chancen, dass das Frauenstimm- und Wahlrecht angenommen würde, seien dann am grössten, wenn wir den Souverän nicht allzu stark oder überhaupt nicht durch eine entsprechende Informationstätigkeit beeinflussen würden. Wir sind uns heute jedoch dessen bewusst, dass wir im Hinblick auf die nächste Landsgemeinde bezüglich des zur Diskussion stehenden Initiativbegehrens eine aktive Informationspolitik betreiben müssen. Insbesondere müssen wir dem Stimmbürger klar vor Augen führen, welche Schritte der Bund im Falle einer nochmaligen Ablehnung unternehmen wird. Ich gehe von der berechtigten Annahme aus, dass die Chancen einer Annahme des Frauenstimm- und Wahlrechtes an der nächsten Landsgemeinde intakt sein sollten, sofern wir eine aktive und offene Informationspolitik betreiben.

Hauptmann E. Dörig-Schwende

Das Problem besteht doch darin, dass wir nicht an die Gegner herankommen. Hier müssten meines Erachtens neue Wege gefunden werden. Die Standeskommission sollte alles unternehmen, um die Gegner von der Notwendigkeit der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes zu überzeugen.

Landammann B. Graf

Ich kann das Votum von Hauptmann E. Dörig nur unterstützen. Ergänzend sei noch bemerkt, dass die Gegnerschaft des Frauenstimm- und Wahlrechtes prozentual am häufigsten in der Altersklasse der 20- bis 30-Jährigen anzutreffen ist. Wir müssen uns insbesondere fragen, wie wir mit dieser Altersgruppe ins Gespräch kommen.

Ratsherr E. Dörig-Oberegg

Landammann B. Graf hat in seinem Eintretensreferat ausgeführt, dass die Haltung des Grossen Rates in dieser Frage unzweideutig sein müsse. Meiner Auffassung nach sollte daher das Abstimmungsergebnis zum vorliegenden Initiativbegehren unter Nennung der Ja- bzw. der Neinstimmen sowie allfälliger Enthaltungen offiziell bekanntgegeben werden. Nur so kann Transparenz über die Haltung des Grossen Rates in dieser Frage geschaffen werden.

Landammann B. Graf

Ich gehe nach wie vor davon aus, dass kein einziges Mitglied des Grossen Rates gegen das vorliegende Initiativbegehren votieren wird.

Ratsherr E. Moser-Appenzell

Die klare und unmissverständliche Sprache der Botschaft zeigt, dass die Standeskommission wirklich gewillt ist, die Stimmbürgerschaft aufzuklären. Im weiteren möchte ich noch auf eine von Emil Fässler gemachte Eingabe hinweisen, mit welcher er im Zusammenhang mit der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes die Abschaffung des Amtszwanges verlangt. Zudem möchte er diese beiden Geschäfte miteinander verquicken, d.h. seiner Meinung nach sollten diese Fragen zusammen der Landsgemeinde unterbreitet werden, was meines Erachtens sehr problematisch ist. Ich bitte daher die Standeskommission um Auskunft darüber, wie sie sich zum Vorschlag von Emil Fässler stellt.

Landammann B. Graf

In der Tat hat Emil Fässler mit Schreiben vom 19. Juli 1990 eine solche Eingabe gemacht, mit welcher er im Falle der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes die Abschaffung des Amtszwanges zur Diskussion stellt. Ebenso schlägt er im Hinblick auf die Annahme des Frauenstimmrechtes die redaktionelle Anpassung der Art. 17 und 18 der Kantonsverfassung vor. Die Standeskommission hat Emil Fässler mitgeteilt, dass die vorliegende Initiative betreffend Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes nicht mit solchen Details bzw. formellen Fragen belastet werden sollte. Vielmehr sind wir der Meinung, dass die Kantonsverfassung im Anschluss an die Gutheissung des Frauenstimm- und Wahlrechtes bereinigt bzw. angepasst werden sollte.

Ratsherr E. Moser-Appenzell

Auch ich bin der Meinung, dass die nächste Landsgemeinde nicht mit solchen Fragen strapaziert werden sollte.

Landammann B. Graf

Im Falle der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes müssten bekanntlich sowohl die Verordnung betreffend die politischen Rechte als auch die Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen der neuen Situation angepasst werden. In den Ihnen zugestellten Unterlagen finden Sie informationshalber die beiden entsprechenden Grossratsbeschlüsse. Im übrigen müssen die beiden genannten Verordnungen lediglich redaktionell angepasst werden.

In der Schlussabstimmung wird das Initiativbegehren für einen Landsgemeindebeschluss betreffend Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes wie vorgelegt einstimmig und ohne Enthaltungen gutgeheissen.

7.

Initiativbegehren betreffend Abschaffung der Landsgemeinde

Landammann B. Graf, Referent

Bei diesem Geschäft haben wir uns mit zwei Initiativbegehren um die Abschaffung der Landsgemeinde und Einführung der Urnenabstimmung zu befassen. Beide Initianten begründen ihre Gesuche mit dem Umstand, dass der Entscheid der letzten Landsgemeinde nicht von allen akzeptiert werde, eine Minderheit könne sich damit nicht abfinden. Damit dieser Zwängerei ein Ende gesetzt werde, sei die Landsgemeinde durch die Urnenabstimmung zu ersetzen. Beide geben aber ihrer Ueberzeugung Ausdruck, dass das Frauenstimmrecht auch in unserem Kanton früher oder später eingeführt werde.

Die Standeskommission ist der Meinung, dass gerade die Stimmrechtsbeschwerden sowie die Motionen und die Petition unmissverständlich zeigen, dass das Frauenstimmrecht nach drei Versuchen innerhalb von 20 Jahren nun raschmöglichst einzuführen ist. Sie ist aber ebenso überzeugt, dass die dreimalige Ablehnung nicht der Institution Landsgemeinde allein anzulasten ist. Wer den wesentlichen Inhalten unserer Landsgemeinde als oberstem politischen Organ nachgeht, der muss erkennen, dass diese kein hohles Brauchtum, keine überholte Folklore und noch weniger eine nicht repräsentative Volksbefragung darstellt. Sie ist ein Wesensmerkmal unserer Landsleute und unseres Kantons. Sie ist eindrücklicher Bestandteil des Images unseres Kantons wie der Alpstein auf unserer Landkarte. In diesem Falle sollte meines Erachtens an dieser Tradition solange festgehalten werden, als wir uns keinem äusseren Druck unterziehen müssen. Es wäre doch jammerschade, wenn wir das beste Erscheinungsbild unserer Selbständigkeit und unserer Eigenart so billig wegwerfen würden.

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, der Landsgemeinde zu empfehlen, die beiden Initiativen abzulehnen und damit zu verhindern, dass der Grosse Rat einen ausformulierten Antrag einer nächsten Landsgemeinde zu unterbreiten hat.

Namens Landammann und Standeskommission ersuche ich Sie, im vorgeschlagenen Sinne einen Beschluss zu fassen.

Ratsherr W. Luchsinger-Appenzell

Der Klarheit halber möchte ich meinem Votum vorausschicken, dass ich keineswegs für die Abschaffung der Landsgemeinde bin. Hingegen frage ich mich, ob die Standeskommission wirklich nicht in der Lage ist, die Störung der Landsgemeinde durch Werfen von Tellern und Anbringung von Parolen an Hausfassaden zu unterbinden. Bis jetzt hat die Presse

solche unliebsame Störaktionen übersehen. Sollte jedoch die Presse inskünftig derartige Störungen publik machen, werden wir uns in der ganzen Schweiz blamieren. Ich bitte Landammann B. Graf zudem dafür besorgt zu sein, dass der Stuhl der Standeskommission an der nächsten Landsgemeinde besser in den Hauptblickfang des Volkes gebracht wird. Wenn es der Standeskommission gelingt, diese Mängel bzw. Unzulänglichkeiten zu beheben, so dürfte die Chance, dass die vorliegenden Abschaffungsinitiativen angenommen werden, deutlich sinken.

Landammann B. Graf

Inbezug auf die Störaktionen an der Landsgemeinde ist zu bemerken, dass wir diesbezüglich alle legitimen und uns nützlich erscheinenden Vorkehrungen in die Wege leiten werden, um solche Vorkommnisse inskünftig zu verhindern. Eine entsprechende rechtliche Handhabe ist sicher gegeben. Im übrigen werden wir den Vorschlag bezüglich besserer Platzierung des Stuhles prüfen.

Ratsherr E. Moser-Appenzell

Die Initianten sind sich um den hohen politischen Stellenwert der Landsgemeinde offenbar nicht bewusst. Es sei nur an das dank der Landsgemeinde bürgerfreundlich ausgestaltete Initiativrecht erinnert. Jedermann, der sich dieser Tatsache bewusst ist, kann nicht für die Abschaffung der Landsgemeinde votieren. Wir sollten das Institut der Landsgemeinde solange als möglich erhalten.

Ratsherr R. Schläpfer-Oberegg

Der Wirbel um das Frauenstimmrecht ist meines Erachtens der richtige Zeitpunkt für die Abschaffung der Landsgemeinde. Die Zeiten der Hochhaltung der althergebrachten Landsgemeindetradition sind endgültig vorbei. Diese Tatsache müssen wir einfach zur Kenntnis nehmen. Wie die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, spricht vieles gegen die Landsgemeinde. So sind beispielsweise etliche Gruppen bzw. Bevölkerungsschichten von der Teilnahme an der Landsgemeinde ausgeschlossen. Ebenso ist eine seriöse Kontrolle der Stimmberechtigten nicht möglich. Ferner fehlt der Ueberblick. Schliesslich ist auch die Möglichkeit der Beeinflussung gross. Nach meinem Dafürhalten hat die Landsgemeinde heutzutage nicht mehr viel mit Demokratie zu tun. Viele Stimmbürger sind heute im Gegensatz zu früheren Zeiten, zu denen sozusagen jeder Stimmberechtigte einen Landwirtschaftsbetrieb sein eigen nennen konnte, in wirtschaftlicher Hinsicht, aber auch ganz allgemein nicht mehr unabhängig. Heute muss fast jeder auf irgend etwas oder auf irgend jemand Rücksicht nehmen. Die Beeinflussung durch Arbeitgeber, Gewerkschaften, Behördemitglieder, Vereine, Verbände, Geschäftspartner kann nicht wegdiskutiert werden. Es ist bezeichnend, dass viele Zugezogene Hemmungen haben,

ihr Stimm- und Wahlrecht an der Landsgemeinde auszuüben. Solche Leute sind froh, wenn sie irgendwann ihren Wohnsitz im Kanton wieder aufgeben können. Das Institut der Landsgemeinde stellt aber auch einen grossen Hemmschuh für die Entwicklung der Schweiz Richtung EG dar. Wir müssen uns wohl oder übel daran gewöhnen, alte Zöpfe abzuschneiden und überholte Traditionen abzuschaffen. Wir müssen uns aufrufen, heilige Kühe zu schlachten. Ich denke beispielsweise an eine zeitgemässe Einschränkung der Militärausgaben, an die seit über 50 Jahren verhätschelte Landwirtschaft, an das Frauenstimmrecht, an die Landsgemeinde, an die übertriebene Selbständigkeit der einzelnen staatlichen Körperschaften bis hinunter auf die kommunale Ebene sowie an das übersteigerte Selbstbewusstsein der Schweizer und insbesondere der Appenzeller. Durch diese Tatsachen bzw. Mentalitäten wird eine positive Einstellung zur EG gewaltig eingeschränkt. Insbesondere muss der Egoismus und das gesteigerte Selbstbewusstsein der Schweizer bekämpft werden. Wir müssen lernen, auch an die anderen zu denken. Auch müssen wir uns die Stärken der alten Eidgenossen, wie Humanität, Solidarität, Vermittlungsbereitschaft und Grosszügigkeit gegenüber Schwächeren in Erinnerung rufen. Nicht zuletzt müssen wir uns nach Aussen öffnen. Heute haben wir genügend Möglichkeiten, diese Prinzipien in die Tat umzusetzen. Ich denke dabei an die Oststaaten und die Flüchtlinge. Ich bin mir dessen bewusst, dass ich mit meinem Votum weit ausgeholt und provoziert habe. Noch vor 30 Jahren konnten wir uneingeschränkt stolz auf unsere schweizerische Herkunft sein. Heute trifft dies nicht mehr zu. Wir müssen die alten Zöpfe abschneiden. Deshalb unterstütze ich die vorliegenden Abschaffungsinitiativen.

Landammann B. Graf

Ich bin überzeugt, dass die Mehrheit des Volkes die Ideen von Ratsherr R. Schläpfer ablehnt und anders denkt. Wir sollten die Tradition der Landsgemeinde solange aufrecht erhalten, als wir nicht einem äusseren Druck unterliegen. Solange wir keine Gewissheit darüber haben, wann und wie der Integrationsprozess in der EG endigt, haben wir meines Erachtens keine Veranlassung, die Landsgemeinde abzuschaffen. Im übrigen kann sich die jeweilige Stimmbegünstigung an den Landsgemeinden im Vergleich mit derjenigen in anderen Kantonen mit Urnenabstimmungen zweifellos sehen lassen. Inbezug auf den Abschluss eines vernünftigen EWR-Vertrages steht zur Zeit noch nicht fest, ob ein solcher überhaupt zustande kommt. Sollte ein solcher Vertragsabschluss scheitern, so bleiben uns nur noch die zwei Alternativen: entweder ein Vollbeitritt zur EG oder aber ein Alleingang der Schweiz. Meiner Einschätzung nach wird das Schweizervolk in den nächsten 10 Jahren einem Beitritt der Schweiz zur EG nicht zustimmen, sondern vielmehr einen Alleingang der Eidgenossenschaft wie in den letzten 700 Jahren vorziehen. Ein Beitritt zur EG käme nur dann in Frage, wenn sich herausstellen würde, dass ein Alleingang überhaupt nicht möglich

ist. Dies hat jedoch mit dem Institut der Landsgemeinde überhaupt nichts zu tun.

Landammann C. Schmid

Das Votum von Ratsherr R. Schläpfer ist der beste Beweis dafür, dass man sich im Kanton Appenzell I.Rh. offen zu seiner Meinung bekennen darf. Wir haben ihm diszipliniert zugehört. Ich hoffe, dass er wegen dieser Wortmeldung keine Nachteile erfahren muss. Seine Kritik ist zum grössten Teil gegenstandslos. Solche kritische Voten müssen wir ertragen können. Hingegen sollten sie Anlass dazu sein, dass wir unsere Haltung kritisch überprüfen. Der Grosse Rat hat Ratsherr R. Schläpfer ohne Zwischenruf zugehört. Er hat somit eine Toleranz an den Tag gelegt. Ich bin überzeugt, dass auch die Landsgemeinde von der gleichen Toleranz be-seelt ist.

In der Abstimmung werden die beiden Initiativbegehren betreffend Abschaffung der Landsgemeinde mit drei Gegenstimmen und einer Enthaltung abgelehnt.

8.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes

Bauherr E. Neff, Referent

Aufgrund verschiedener Bundesgerichtsentscheide steht fest, dass Bewilligungen von grösseren Deponien und Kiesabbau-stellen nicht mehr gestützt auf Art. 24 Abs. 1 des Raumpla-nungsgesetzes erteilt werden dürfen. Solche Deponien und Kiesabbaustellen können nur noch verwirklicht werden, wenn dazu ein entsprechender Sondernutzungsplan erlassen worden ist. Da wir bisher über keine entsprechende Bestimmungen verfügen, muss das Baugesetz ergänzt werden. Wie aus der Botschaft ersichtlich ist, schlägt Ihnen die Standeskommis-sion vor, im Baugesetz das Institut der Sondernutzungspla-nung festzuschreiben. In solchen Sondernutzungsplänen könnte nicht nur die Errichtung von Deponien bzw. Material-abbaustellen, sondern auch die Erstellung von Anlagen für die Abfallbewirtschaftung, Sortieranlagen für Bauschutt oder Kompostieranlagen für Hühnermist und Bewässerungsanla-gen für Holz etc. geregelt werden. Aufgrund der vorliegen- den Gesetzesrevision soll die Standeskommission für den Er-lass derartiger Sondernutzungspläne zuständig sein, weil die obgenannten baulichen Anlagen bezirksübergreifenden Charakter haben. Zudem muss dem Kanton, damit er die über-regionalen Interessen auch wirksam durchsetzen kann, ein entsprechendes Enteignungsrecht erteilt werden. Im weiteren wird in Art. 10 d festgeschrieben, dass die Bevölkerung und die Bezirke durch die Landesbaukommission frühzeitig über